

BStGer RR.2008.220 vom 17. November 2008

Bundesstrafgericht, 2008-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.220

FR: TPF RR.2008.220 du 17 novembre 2008

IT: TPF RR.2008.220 del 17 novembre 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die USA Herausgabe von Beweismitteln (Art. 1 Ziff. 4 lit. c RVUS)

Erwägungen

E. 2

und 26. September 2008 an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt ist mit den Anträgen, die Verfügungen seien aufzuheben und es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren;

- das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Entscheidung der II. Beschwerdekammer vom 16. Oktober 2008 abgewiesen und A. eingeladen wurde, bis zum 3. November 2008 einen Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerden nicht eingetreten wird; die Kosten des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege bei der Hauptsache belassen wurden;

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt hat;

- auf die Beschwerden daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei zu gelten und die Verfahrenskosten inklusive die Kosten des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.-- anzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32; TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5).

- 3 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.